
Datum: 14.01.2019
Gericht: Landgericht Bonn
Spruchkörper: 12. Große Strafkammer
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 53 Sam 6b-W
ECLI: ECLI:DE:LGBN:2019:0114.53SAM6B.W.00

Sachgebiet: Recht (allgemein - und (Rechts-) Wissenschaften), Strafrecht

Tenor:
Die Jugendhilfsschöffin W. aus B. ist von der Schöffenliste zu streichen.

Gründe	1
I.	2
Frau W. ist bei dem Landgericht Bonn für die Wahlperiode vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2023 zur Jugendhilfsschöffin gewählt worden. Mit Schreiben des Landgerichts Bonn vom 06.12.2018 ist ihr die Wahl zur Schöffin mitgeteilt worden.	3
Mit Schreiben vom 08.12.2018 – bei Gericht eingegangen am 11.12.2018 – hat die Schöffin die Berufung zur Jugendhilfsschöffin insgesamt abgelehnt. Zur Begründung hat sie darauf verwiesen, dass ihr Sohn aufgrund einer geistigen Behinderung besonderer Betreuung und Beaufsichtigung bedürfe. Es sei keine weitere Person in ihrem Haushalt vorhanden, die die Betreuung ihres Sohnes übernehmen könne. Der Einsatz einer Fachkraft komme allenfalls bei längerer Vorlaufzeit und Planung in Betracht. Vor diesem Hintergrund könne die Betreuung ihres Sohnes im Falle einer Ausübung des Schöffenamtes häufig nicht hinreichend kurzfristig organisiert werden.	4
Dem Schreiben vom 11.12.2018 hat die Schöffin eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ihres Sohnes beigelegt, aus dem sich ein Grad der Behinderung von 100 ergibt.	5
II.	6
	7

Die Schöffin ist von der Schöffenliste zu streichen.

1. Zuständig für die Entscheidung über die Streichung ist die Strafkammer, § 77 Abs. 3 Satz 2 8
GVG.

2. Die Voraussetzungen des Ablehnungsgrundes nach § 35 Nr. 5 GVG liegen vor, da die 9
Schöffin glaubhaft gemacht hat, dass ihr die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre
Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert. Von der Vorschrift erfasst
werden Umstände, die sich aus der persönlichen Betreuung für Familienangehörige ergeben,
nicht die bloße Beschaffung der für den Familienunterhalt nötigen Mittel (Kissel/Mayer, GVG,
9. Aufl., § 35 Rn. 8). Ob die Voraussetzungen des § 35 Nr. 5 GVG vorliegen, bemisst sich
insoweit nach einer umfassenden Abwägung des Einzelfalles, wobei insbesondere auf die
persönlichen Lebensverhältnisse und das Ausmaß des Betreuungsbedarfs der
Familienangehörigen abzustellen ist. In Abhängigkeit von dem Ausmaß der Betreuung kann
auch die Fürsorgebedürftigkeit eines einzelnen Familienangehörigen genügen (KK-
StPO/Barthe, 7. Aufl. 2013, Rn. 5; Kissel/Mayer, a.a.O., § 35 Rn. 8; MüKo-StPO/Schuster, §
35 GVG Rn. 9). Hiervon ausgehend liegen die Voraussetzungen des § 35 Nr. 5 GVG
hinsichtlich der Schöffin vor. Sie übt die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihren geistig
behinderten Sohn aus, was mit einem erheblichen Betreuungsbedarf einhergeht. Andere
Familienangehörige oder externe Fachkräfte, die die Betreuung im Falle einer – ggf.
kurzfristigen – Ausübung des Schöffenamtes wahrnehmen könnten, sind nicht vorhanden.
Die Teilnahme an Hauptverhandlungen würde vor diesem Hintergrund absehbar häufig zu
Konflikten mit der notwendigen Betreuung des Sohnes der Schöffin führen, so dass ihr die
Ausübung des Amtes aus den in § 35 Nr. 5 GVG genannten Gründen in besonderem Maße
erschwert ist.

Durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises ihres Sohnes hat die Schöffin den 10
Ablehnungsgrund auch hinreichend glaubhaft gemacht.

3. Der Ablehnungsgrund ist auch zu berücksichtigen, da dieser von der Schöffin innerhalb der 11
Frist des § 53 Abs. 1 Satz 1 GVG geltend gemacht worden ist. Dies gilt selbst für den Fall,
dass als fristauslösendes Ereignis bei ablehnungsberechtigten Hilfsschöffen nicht erst die
Kenntnisnahme von der erstmaligen Heranziehung im Sinne des § 49 Abs. 3 Satz 3 GVG,
sondern bereits die Benachrichtigung von der Auslosung nach § 45 Abs. 4 GVG angesehen
wird (so – entgegen des jeweils bei § 77 Abs. 4 GVG zugrunde gelegten
Begriffsverständnisses, wo es bei Hilfsschöffen für die Einberufung auf den Zeitpunkt des §
49 Abs. 3 Satz 3 GVG ankommen soll – L/R-Gittermann, StPO, 26. Aufl., § 53 GVG Rn. 2
sowie § 77 Rn. 10; Kissel/Mayer, a.a.O., § 53 Rn. 2 sowie § 77 Rn. 9; MüKo-StPO/Schuster,
§ 53 GVG Rn. 3 sowie § 77 Rn. 10). Denn die Benachrichtigung der Schöffin von ihrer Wahl
erfolgte mit gerichtlichem Schreiben vom 06.12.2018, so dass sie frühestens am 07.12.2018
hiervon in Kenntnis gesetzt worden sein kann. Die Geltendmachung des Ablehnungsgrundes
mit bei Gericht am 11.12.2018 eingegangenem Schreiben war vor diesem Hintergrund in
jedem Fall fristgerecht im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 GVG.